

Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Hintersdorf
Flächenwidmungsplan - 36. Änderung
Bebauungsplan – 40. Änderung
Erläuterungsbericht

1 Ausgangssituation

In der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern stehen der Flächenwidmungsplan in der Fassung der 35. Änderung und der Bebauungsplan in der Fassung der 39. Änderung (beschlossen vom Gemeinderat am 16.4.2009) in Rechtskraft.

Im Zuge der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes soll ein Baulandtausch in der KG Hintersdorf durchgeführt werden.

Zur vorliegenden 36. Änderung des Flächenwidmungsplans korreliert die 40. Änderung des Bebauungsplans.

Für die vorliegende Flächenwidmungsplanänderung wurde ein Screening und Scoping (Stand: Juni 2009) durchgeführt. Im Zuge des Scopings wurden die Themen Habitatfunktion/Artenschutz und Landschaftsbild als Untersuchungsrahmen für die Strategische Umweltprüfung (SUP) festgestellt. Die Umweltbehörde erachtet in ihrem Schreiben vom 30. Juli 2009 den Untersuchungsrahmen als vollständig und weist zugleich auf die Ausführungen des Sachverständigen für Naturschutz hin, der sich für eine kleinräumigere als im Vorentwurf dargestellte Arrondierung und eine landschaftliche Abschirmung ausgesprochen hat.

Aufgrund des Hinweises der Umweltbehörde wurde der geplante Baulandtausch gegenüber dem Vorentwurf bzw. Scopingverfahren abgeändert.

2 Grundlagenforschung

2.1 Flächenwidmungsplan

In der KG Hintersdorf ist in der Ortschaft Arzgrub ein flächengleicher Baulandtausch im Sinne der im Regionalen Raumordnungsprogramm (Reg. ROP) Nördliches Wiener Umland 1999 idgF. festgelegten „flächigen Siedlungsgrenze“ geplant.

§ 5 (1) Abs. 2 Regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland i.d.g.F.

Siedlungsgrenzen, die bestehende Siedlungsgebiete zur Gänze umschließen, bewirken, dass die darin bereits gewidmete Baulandmenge (einschließlich allfälliger Verkehrsflächen) nicht vergrößert werden darf. Zur Verbesserung der Siedlungsstruktur ist es jedoch zulässig, Baulandlücken zu schließen. Weiters darf dieses Siedlungsgebiet abgerundet werden, wenn diese Widmung einer zusätzlichen Baulandfläche durch die Rückwidmung einer gleich großen Baulandfläche in einem anderen von einer Siedlungsgrenze zur Gänze umschlossenen Baulandbereich ausgeglichen wird.

Der südliche Ortsbereich von Arzgrub wird von zwei Stromleitungen (110kV) gequert, weshalb dieser Streifen für eine Wohnbebauung bzw. -nutzung nicht geeignet ist. Es wird seitens der Gemeinde eine sukzessive Umwidmung von Bauland Wohngebiet in Grünland angestrebt. Im südöstlichen Teil des Grundstücks Nr. 350/6, KG Hintersdorf soll vorerst lediglich in jenem Ausmaß eine Rückwidmung vorgenommen werden, das in einem anderen Bereich für eine neue Baulandwidmung dringend benötigt wird. Zur Sicherung des auf dem gegenständlichen Grundstück nahe der Hauptstraße stehenden Nebengebäudes soll dieses bis zur Verkehrsfläche und Grundstücksgrenze als Bauland gewidmet bleiben. Die im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümer geplante Umwidmung in Grünland führt zu keiner Beeinträchtigung der geschlossenen Siedlungsentwicklung und zu keiner Behinderung der Ausnützung günstiger Lagevorteile, da die Fläche unter Stromleitungen (zwei 110kV Leitungen) liegt und für eine Wohnbebauung ohnehin nicht geeignet ist. Durch die geplante Maßnahme sollen schrittweise mögliche negative Umweltauswirkungen auf die Gesundheit des Menschen vermieden werden. Da die betroffene Fläche keiner wirtschaftlichen Nutzung dient, soll sie nicht in Grünland Land- und Forstwirtschaft sondern in Grünland Ödland/Ökofläche umgewidmet werden.

Da auf den Grundstücken Nr. 350/6 und 350/5, KG Hintersdorf, für den familieneigenen Wohnbedarf keine geeigneten, bebaubaren Flächen mehr vorhanden sind, der Bereich unter der Stromleitung für eine Wohnnutzung nicht verwendet werden kann, und ein im direkten Anschluss an die beiden Grundstücke im Familienbesitz befindliche und somit sofort für eine Bebauung verfügbares Grundstück Nr. 350/4, KG Hintersdorf, vorhanden ist, ist hier eine kleinflächige Baulandwidmung erforderlich. Die Verfügbarkeit der geplanten Baulandfläche und der konkrete Baulandbedarf sind somit gegeben. Durch die Maßnahme soll eine Teilfläche von etwa 0,04ha als Bauland gewidmet werden. Aufgrund der Lage wird eine möglichst kleine Baulandtiefe angestrebt und für die Abrundung des Baulandes auch ein kleiner Teil des Grundstücks Nr. 350/7 benötigt. Die von der Baulandwidmung betroffene Fläche befindet sich auf einer sanften Geländekuppe, ist als Grünland Land- und Forstwirtschaft gewidmet und wird überwiegend als intensiv gepflegte Wiesenfläche genutzt.

Die Baulandwidmung kann insofern als Siedlungsabrundung gewertet werden, als die Fläche an zwei als Bauland gewidmete und bebaute Grundstücke und in südöstlicher Richtung an eine Waldfläche grenzt. Die Baulandwidmung ragt durch diese Situation nicht in den offenen Landschaftsbereich hinein.

Die geplante Baulandwidmung liegt im Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, Natura 2000 Gebiet Wienerwald Thermenregion, Naturpark Eichenhain und in der landwirtschaftlichen Vorrangzone lt. Reg. ROP. Die Fläche liegt weder in den Kern- und Pflegezonen des Biosphärenpark Wienerwald, noch in einem erhaltenswerten Landschaftsteil lt. Reg. ROP. Laut Katastermappe ist diese Fläche keine Forstfläche.

§ 4 (1) Regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland i.d.g.F

In den landwirtschaftlichen Vorrangzonen, dargestellt in Anlage 1, darf eine andere Widmungsart als Grünland Land- und Forstwirtschaft nur dann gewidmet werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

§ 4 (3) Regionales Raumordnungsprogramm nördliches Wiener Umland i.d.g.F

In den in Anlage 1 dargestellten erhaltenswerten Landschaftsteilen darf eine andere Widmungsart als Grünland Land- und Forstwirtschaft nur dann festgelegt werden, wenn im Gemeindegebiet für die beabsichtigte Widmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Da die Siedlungsentwicklung in Hintersdorf durch die zahlreichen übergeordneten Festlegungen (Natura 2000 Gebiet, Landschaftsschutzgebiet, Naturpark, flächige Siedlungsgrenzen, landwirtschaftliche Vorrangzone, etc.), durch die für eine Bebauung eher ungünstigen naturräumlichen Gegebenheiten (Gelände- und Vegetationsverhältnisse) stark eingeschränkt ist und unter Berücksichtigung der Verfügbarkeit bzw. Grundbesitzverhältnisse kann festgestellt werden, dass für die beabsichtigte Baulandwidmung keine andere Fläche in Betracht kommt.

Um den Abschluss des geplanten Baulandes an dieser Stelle zu signalisieren bzw. eine vom Amt sachverständigen geforderte landschaftliche Abschirmung gegenüber der Landschaft zu erreichen, ist die Errichtung eines 5m breiten Grüngürtels, teilweise unter Einbeziehung der vorhandenen Gehölze vorgesehen.

Aus der Naturschutzfachlichen Stellungnahme des Büro Land in Sicht (siehe Anlage) geht hervor, dass durch die geplante Baulandwidmung in Verbindung mit der Grüngürtelwidmung keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Natura 2000 Gebiet Wienerwald-Thermenregion, das Landschaftsschutzgebiet Wienerwald und den Naturpark Eichenhain zu erwarten sind.

Da im vorliegenden Änderungsfall kein neues Grundstück entstehen soll, sondern lediglich eine neue im Familienbesitz gelegene und bebaubare Fläche geschaffen werden soll, ist eine Zusammenlegung der Teilflächen mit einem bereits im Bauland gelegenen, familieneigenen Grundstück vorgesehen. Somit wird die Errichtung des Wohnhauses auf einem, bereits an eine öffentliche Verkehrsfläche angeschlossenen Grundstück erfolgen. Es ist daher eine funktionsgerechte öffentliche Verkehrsfläche vorhanden und keine weitere Verkehrsflächenwidmung erforderlich.

Es wird abschließend darauf hingewiesen, dass das Örtliche Entwicklungskonzept (ÖEK) der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern und damit auch die Zielvorstellungen für die südlich gelegenen Ortschaften derzeit überarbeitet werden. Parallel zur ÖEK-Überarbeitung soll eine Anfrage auf Abänderung der flächigen Siedlungsgrenze mit entsprechender Grundlagenforschung seitens der Gemeinde erarbeitet werden. Aufgrund der derzeitigen Situation (flächige Siedlungsgrenzen lt. Reg.ROP) besteht die Problematik, dass eine praktikable Siedlungsentwicklung in diesen Ortschaften kaum stattfinden kann. Nicht bzw. kaum verfügbares oder unbebaubares Bauland verhindert in diesen Ortschaften eine Bebauung. Rückwidmungen in größerem Ausmaß sind aufgrund der Lage und/oder der Eigentumsrechte kaum möglich, sodass auch raumordnungsfachlich sinnvolle Baulandwidmungen mit gesicherter Verfügbarkeit selten durchgeführt werden können.

Eine mangelnde Baulandeignung gemäß § 15 (3,5) NÖ ROG 1976 liegt nicht vor.

Da mit der gegenständlichen Änderung des Flächenwidmungsplanes keine bedeutsamen Änderungen der Planungsgrundlagen in verkehrlicher und landschaftsstruktureller Hinsicht innerhalb der Gemeinde verbunden sind, kann auf die Erarbeitung eines Landschafts- und eines Verkehrskonzeptes verzichtet werden.

2.2 Bebauungsplan

Bebauungsplan – Umwidmung von Bauland in Grünland

Aufgrund der Umwidmung in Grünland im Bereich der Stromleitungstrassen können hier die Bebauungsbestimmungen ersatzlos entfallen.

Bebauungsplan – Baulandwidmung

Im Bebauungsplan werden die bestehenden Bebauungsbestimmungen (Bebauungsdichte 30%, offene Bebauungsweise, Bauklasse I,II) mit Ausnahme der Bauklasse auf die neue Baulandfläche ausgedehnt. Um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu vermeiden, plant die Gemeinde, zusätzlich zur kleinflächigen Baulandwidmung und zur Grüngürtelwidmung eine geringere Gebäudehöhe als Bauklasse II zuzulassen. Es wird daher die Festlegung einer maximalen Gebäudehöhe von 6,5m angestrebt.

3 Änderungsanlass

3.1 Flächenwidmungsplan

In der KG Hintersdorf sind kaum unbebaute bebaubare Parzellen verfügbar und die Neuausweisung von Bauland ist durch die Festlegung des Regionalen Raumordnungsprogrammes Nördl. Wr. Umland (flächige Siedlungsgrenze) stark erschwert. Aus diesem Grund ist es unabdingbar, für neue Baulandwidmungen gerade diejenigen Flächen auszuwählen, auf denen die rasche Verwertung aufgrund eines konkreten Bedarfs gesichert ist. Die Gemeinde kann daher nur an jenen Stellen Baulandwidmungen durchführen, an denen ein konkreter Baulandbedarf besteht und die im unmittelbaren Anschluss an den Ortsbereich liegen. Ein konkreter Baulandbedarf ist eine wichtige Grundlage in den südlichen Ortschaften, die daher als wesentlich anzusehen ist. Da eben eine sinnvolle Siedlungsentwicklung durch die Festlegung einer flächigen Siedlungsgrenze stark eingeschränkt ist, ist die Gemeinde gezwungen, die Möglichkeit zu nutzen, durch Rückwidmung von zur Bebauung nicht geeigneten Grundstücken bzw. Grundstücksteilen neue, besser geeignete und sofort bebaubare Bereiche an anderen Stellen schaffen zu können.

Auf der von der Baulandneuausweisung betroffenen Fläche sind der Baulandbedarf und die rasche Verwertung gegeben. Weiters eignet sich diese Fläche aufgrund nicht vorhandener Leitungstrassen besser für eine Bebauung als die rückzuwidmende Fläche. Die Rückwidmung erfolgt im Einvernehmen mit dem Grundstückseigentümern, diese Fläche kann aufgrund vorhandener Leitungstrassen nicht für eine Wohnbebauung verwendet werden .

§ 22 (1) NÖ ROG 1976

Ein örtliches Raumordnungsprogramm darf nur abgeändert werden:

- *wegen eines rechtswirksamen Raumordnungsprogrammes des Landes oder anderer rechtswirksamer überörtlicher Planungen,*
- **wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen,**
- *wegen Löschung des Vorbehaltes,*
- *wenn sich aus Anlaß der Erlassung oder Abänderung des Bebauungsplanes eine Unschärfe des örtlichen Raumordnungsprogrammes zeigt, die klargestellt werden muß,*
- *wenn dies zur Verwirklichung der Ziele des Entwicklungskonzeptes dient,*
- **wenn im Einvernehmen mit dem Grundeigentümer Bauland in Grünland umgewidmet werden soll, wobei die geschlossene Siedlungsentwicklung nicht beeinträchtigt und die Ausnützung günstiger Lagevorteile nicht behindert wird.**

3.2 Bebauungsplan

Der Bebauungsplan ist gemäß § 73 Abs. 1 NÖ Bauordnung 1996 der geplanten Änderung des Flächenwidmungsplanes anzupassen, da seine Festlegungen von der Änderung berührt werden.

Die bestehenden Bebauungsbestimmungen können im Bereich der Rückwidmung entfallen und werden auf die geplante Baulandfläche teilweise ausgedehnt. Da sich die neue Baulandfläche auf einer sanften Geländekuppe befindet, wird eine geringere maximale Gebäudehöhe als in der Umgebung angestrebt.

4 Ziele

4.1 Flächenwidmungsplan

Die Maßnahme zielt darauf ab, den Tausch von nicht für die Wohnbebauung geeigneten Flächen (wegen Leitungstrassen) mit Flächen, die sinnvoll bebaubar und sofort verfügbar sind, zu ermöglichen. Durch die Grüngürtelwidmung soll für jene Seiten des geplanten Baulandes, die nicht von bereits gewidmeten Bauland und von Waldflächen begrenzt werden, eine landschaftliche Abschirmung zur freien Landschaft erreicht werden.

Dabei wird folgenden Planungsrichtlinien des NÖ ROG entsprochen:

§ 14 (2) NÖ ROG 1976:

Bei der Erstellung von Flächenwidmungsplänen ist unter Berücksichtigung der überörtlichen Planungen auf folgende Planungsrichtlinien Bedacht zu nehmen:

- *Die Inanspruchnahme des Bodens für bauliche Nutzungen aller Art ist auf ein unbedingt erforderliches Ausmaß zu begrenzen.*
- *Die für die land- und forstwirtschaftliche Produktion wertvollen Flächen, das sind sowohl die gut geeigneten Standorte land- und forstwirtschaftlicher Betriebe als auch Produktionsflächen mit guter Bonität, sind, soweit nicht andere Ziele Vorrang haben, für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung sicherzustellen.*
- *Bei der Neuwidmung von Bauland ist dessen Erschließung durch funktionsgerechte öffentliche Verkehrsflächen vorzusehen. Bauland-Sondergebiet darf auch durch funktionsgerechte private Verkehrsflächen erschlossen werden.*
- *Bei Neuwidmung von Bauland sind eine ordnungsgemäße Wasserversorgung und eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung als Grundausrüstung sicherzustellen.*
- *Wohnbauland ist unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und der Siedlungsstruktur an bestehendes Siedlungsgebiet so anzuschließen, daß geschlossene und wirtschaftliche erschließbare Ortsbereiche entstehen.*
- *land- und nichtforstwirtschaftliche Betriebsstätten oder Baulandeinschlüsse, vermieden wird.*

4.2 Bebauungsplan

Ziel der Bebauungsplanänderung ist die Anpassung der Bebauungsbestimmungen an die Änderung des Flächenwidmungsplans. Durch die zusätzlich zur geplanten Grüngürtelwidmung beabsichtigten Festlegung einer geringeren maximalen Gebäudehöhe auf der neuen Baulandfläche soll auf das Orts- und Landschaftsbild Bedacht genommen werden.

5 Maßnahmen

5.1 Flächenwidmungsplan

Ein Teil des Grundstücks Nr. 350/6, KG Hintersdorf wird von Bauland Wohngebiet (BW) in Grünland Ödland/Ökofläche (Gö) umgewidmet (~423m²).

Im Gegenzug wird auf Teilflächen der Grundstücke Nr. 350/4 und 350/7, KG Hintersdorf, eine kleine Fläche von Grünland Landwirtschaft in Bauland Wohngebiet umgewidmet (insgesamt ~423m²). Entlang der neuen Baulandgrenze wird die Widmungsart Grünland Grüngürtel mit der Funktionsbezeichnung Siedlungsrand in einer Breite von 5m (Ggü-Siedlungsrand-5) festgelegt.

5.2 Bebauungsplan

Bebauungsplan – Umwidmung von Bauland in Grünland

Auf dem Grundstück Nr. 350/6, KG Hintersdorf entfallen die Bebauungsbestimmungen ersatzlos.

Bebauungsplan – Baulandwidmung

Auf Teilen der Grundstücke Nr. 350/4 und 350/7, KG Hintersdorf werden die festgelegte Bebauungsdichte 30% und die offene Bauweise auf die neue Baulandfläche ausgedehnt. Die maximale Gebäudehöhe wird auf 6,5 m eingeschränkt.

6 Flächenbilanz

Im Rahmen der gegenständlichen Änderung wird ein Baulandtausch im Ausmaß von rd. 0,04 ha durchgeführt (Grünland Land- und Forstwirtschaft in Bauland Wohngebiet; Bauland Wohngebiet in Grünland Ödland/Ökofläche).

7 Umweltbericht

Im Zuge der Strategischen Umweltprüfung (SUP) werden die abschätzbaren Auswirkungen der geplanten Baulandwidmung (Bauland Wohngebiet) abgeschätzt.

Die Inhalte und wichtigsten Ziele des vorliegenden Änderungspunktes sowie die Beziehungen zu anderen relevanten Plänen und die Ergebnisse der notwendigen Untersuchungen werden in den Kapiteln Grundlagenforschung, Änderungsanlass, Ziele und Maßnahmen detailliert dargestellt.

Im Umweltbericht wird die Durchführung der in der SUP geforderten Untersuchungen und die Abwägung sowie die Wahl der Varianten begründet. Das Ergebnis der SUP wird in einer allgemein verständlichen Zusammenfassung kurz dargestellt.

Im durchgeführten Scoping wurde ein Untersuchungsrahmen festgelegt, der im Zuge der Strategischen Umweltprüfung einzeln abgehandelt wird. Den nachstehenden Ergebnissen liegen Untersuchungen bzw. eine Stellungnahme zugrunde, auf die bereits im Kapitel 2 (Grundlagenforschung zur geplanten Widmung) verwiesen wurde und die im Anhang zu finden sind.

Untersuchungs- rahmen	Methode	Ergebnis
<p>Tiere, Pflanzen, Lebensräume; Landschaft als menschlicher Aktionsraum</p> <p>Habitatfunktion, Artenschutz</p> <p>Landschaftsbild</p>	<p>Naturschutzfachliche Stellungnahme</p>	<p>⇒ Bei Umsetzung der geplanten Baulandwidmung ist mit keiner Beeinträchtigung der örtlichen bzw. regionalen Vogelpopulationen zu rechnen und kein Widerspruch zu den betrachteten Erhaltungszielen gemäß Vogelschutzrichtlinie gegeben.</p> <p>⇒ Durch die Baulandwidmung werden weder Lebensräume zerschnitten noch treten Ausstrahlungswirkungen wie Scheuch- und Störwirkung, Beleuchtung sowie Versiegelung oder Lebensraumverlust im Natura 2000 Gebiet auf.</p> <p>⇒ Durch geplante Baulandwidmung werden weder die Erholungsfunktion, noch die landschaftsästhetische und naturschutzfachliche Bedeutung wesentlich negativ beeinträchtigt.</p>

Die relevanten Aspekte dieser Umwidmung wurden in der obigen Tabelle bzw. den dazugehörigen Untersuchungen in der Beilage behandelt. Die Zusammenführung dieser Aspekte ergibt, dass das Umwidmungsvorhaben keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt bzw. die oben angeführten Themenbereiche hat.

Die Baulandwidmung erfolgt – wie bereits im Kapitel Grundlagenforschung (siehe Kapitel 2) dargelegt – auf Basis des konkreten Baulandbedarfs, der Grundbesitzverhältnisse, der Verfügbarkeit der Fläche, der Lage im unmittelbaren Anschluss an den Ortsbereich und der Nutzungseinschränkungen auf der Rückwidmungsfläche. Die Kombination dieser Aspekte ergibt, dass keine anderen Flächen für die geplante Baulandwidmung in Frage kommen, eine ausführliche Untersuchung von alternativen Standorten kann daher entfallen.

Bei Nichtdurchführung der geplanten Änderung würde der dringende Bedarf an verfügbarem bzw. sofort bebaubarem Wohnbauland, d.h. der familieneigene Wohnbedarf nicht gedeckt werden können. Die gegenständliche Fläche würde weiterhin als intensiv gepflegte Wiesenfläche genutzt werden.

Zusammenfassung - Umweltbericht

Es kann festgestellt werden, dass die Nutzung der geplanten Widmung Bauland Wohngebiet ohne erhebliche negative Umweltauswirkungen erfolgen kann.

Die Wahl eines alternativen Standortes ist aufgrund der Verfügbarkeit der geplanten Baulandfläche bzw. der Grundbesitzverhältnisse, der Lage im unmittelbaren Anschluss an den Ortsbereich und der Nutzungseinschränkungen auf der familieneigenen Rückwidmungsfläche unterblieben.

8 Zusammenfassung

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, KG Hintersdorf, wird somit unter Hinweis auf die Grundlagenforschung wegen wesentlicher Änderung der Grundlagen und im Einvernehmen mit den Grundeigentümern geändert (36. Änderung FWP).

Der Bebauungsplan der Marktgemeinde St. Andrä-Wördern, KG Hintersdorf wird somit unter Hinweis auf die Grundlagenforschung wegen Anpassung an das geänderte örtliche Raumordnungsprogramm (40. Änderung BEB).

Wien, 20. Jänner 2010, SE/ga
GZ G09072/F36/10
GZ G09073/B40/10

Dipl. Ing. Dr. L. Paula

Anlage

- Naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf das Natura 2000 Gebiet Wienerwald-Thermenregion, Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, Naturpark Eichenhain – 36. Änderung FWP Stand: 19. Jänner 2010, Büro Land in Sicht

**Marktgemeinde St. Andrä-Wördern
KG Hintersdorf**

36.Änderung des Flächenwidmungsplanes

**Naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf
Natura 2000-Gebiet Wiener Wald – Thermenregion
Landschaftsschutzgebiet Wiener Wald
Naturpark Eichenhain**

Dipl.Ing. Thomas Proksch
Ingenieurkonsulent für Landschaftsplanung und Landschaftspflege

LAND IN SICHT – Büro für Landschaftsplanung
1030 Wien, Engelsberggasse 4/4.OG.

Wien, Jänner 2010

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung.....	3
2	Beschreibung der räumlichen Situation und landschaftlichen Grundlagen	4
2.1	Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald – Thermenregion	6
2.1.1	Anhang I FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen	6
2.1.2	Anhang I Vogelschutzrichtlinie	7
2.2	Landschaftsschutzgebiet Wiener Wald	10
2.3	Naturpark Eichenhain	11
3	Konflikt- und Auswirkungsanalyse	13
3.1	Anhang I FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen.....	13
3.2	Anhang I-Vogelschutzrichtlinie	13
3.3	Landschaftsschutzgebiet	13
3.4	Naturpark	14
4	Schlussfolgerung.....	15
5	Anhang	16
6	Literaturverzeichnis	19

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: möglicherweise tangierte Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes.....	6
---	---

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Auszug aus dem FWP, rot=geplanter Baulandtausch.....	3
Abbildung 2: Projektgebiet, rot=Umwidmung in BW, blau=Umwidmung in Gö	5
Abbildung 3: Ausschnitt Natura 2000 Gebiet Wienerwald-Thermenregion	9
Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, Quelle: NÖGIS.....	10
Abbildung 5: Naturpark Eichenhain, Quelle: NÖGIS, roter Pfeil=Vorhaben	12
Abbildung 6: Heckenstruktur am Rain und markanter Einzelbaum auf Parzelle 350/4.....	16
Abbildung 7: Extensivwiese nördlich bzw. östlich der umzuwidmenden Fläche	16
Abbildung 8: künftige Baulandfläche, Parzelle 350/4.....	17
Abbildung 9: Bereich der Grünlandwidmung auf Parzelle 350/6	17
Abbildung 10: naturnaher Laubwaldbestand im Natura 2000 Gebiet.....	18
Abbildung 11: Nadelholzbestand südwestlich des Baulandtauschs, Natura 2000 Gebiet	18

1 Aufgabenstellung

In der KG Hintersdorf (Marktgemeinde St. Andrä-Wördern), Ortschaft Hintersdorf, im südlichen Gebiet vom Ortsteil Arzgrub soll im Rahmen der 36. Änderung des Flächenwidmungsplanes ein Baulandtausch durchgeführt werden. Die bestehende Baulandwidmung auf Parzelle 350/6 soll im westlichen Bereich in Gö sowie die Gf – Widmung auf Parzelle 350/4 und 350/7 im westlichen Gebiet in BW-a gewidmet werden.

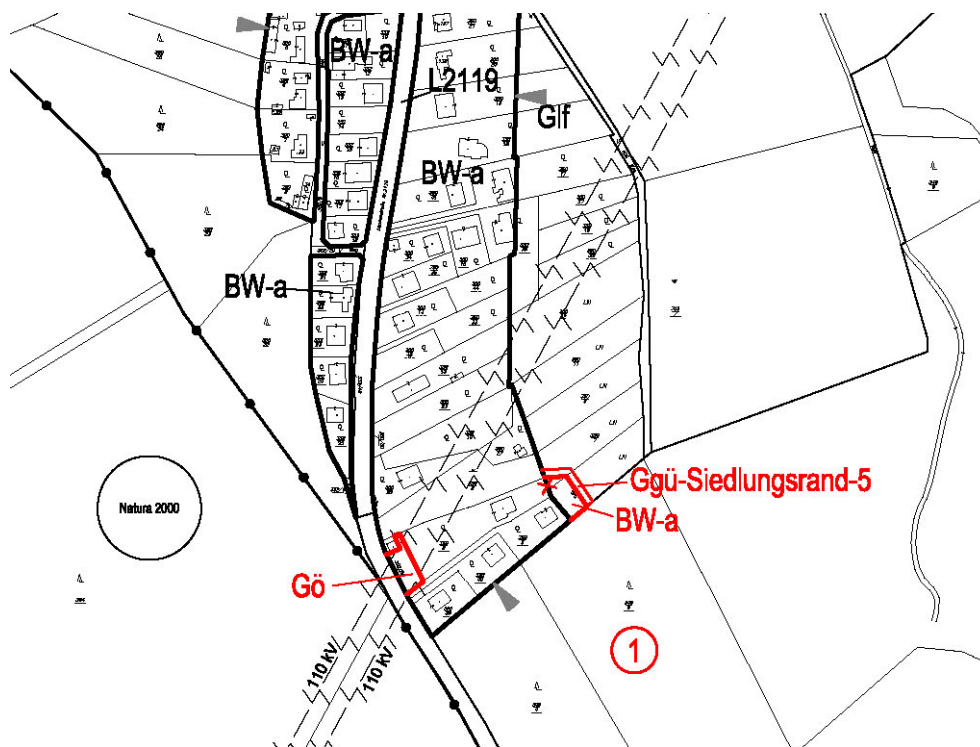


Abbildung 1: Auszug aus dem FWP, rot=geplanter Baulandtausch

Die tangierten Flächen sind Wiesenflächen, welche bereits derzeit vorwiegend intensiv gepflegt werden. Im Anschluß an die Bereiche der bestehenden Grünlandwidmung sind östlich und südlich Waldflächen, nördlich eine Extensivwiese und westlich der Garten eines Einfamilienhauses etabliert. An der Grundstücksgrenze der beiden tangierten Parzellen ist eine Rainstruktur mit Extensivcharakter sowie eine lückige Hecke ausgebildet.

Die Umwidmung des Baulandes in Grünland auf der Parzelle 350/6 betrifft die Wiesenfläche eines Gartens, welche intensiv durch Mahd gepflegt wird.

Die Flächen liegen im Natura 2000 Gebiet Wienerwald – Thermenregion, im Landschaftsschutzgebiet Wiener Wald sowie im Naturpark Eichenhain. Daher ist eine naturschutzfachliche Stellungnahme in Hinblick auf die möglichen bzw. zu erwartenden Projektwirkungen dieser Widmungsänderung auf die tangierten Schutzgebiete zu erstellen.

2 Beschreibung der räumlichen Situation und landschaftlichen Grundlagen

Das Ortsgebiet von Arzgrub liegt im Wienerwald, der den östlichen Teil der Kalkalpen bildet und je nach Untergrund in den sanftwelligen Flysch- und durch schroffe Formationen geprägten Kalkwienerwald gegliedert ist. Der nördlich der Grenzlinie Altenmarkt-Alland-Kaltenleutgeben-Kalksburg-Mauer gelegene Sandstein-Wienerwald nimmt 4/5 der gesamten Wienerwaldfläche ein. Der Flysch, aus dem er im wesentlichen aufgebaut ist, lässt ein sehr einheitliches Landschaftsbild entstehen. Es sind dies breite, sanfte und buchenbewaldete Bergrücken, deren Gipfel im Verlauf von Norden nach Süden an Höhe zunehmen. Die tiefgründigen zähen Lehmböden lassen den Niederschlag nicht durchsickern. Quellenarmut und eine sehr unregelmäßige Wasserführung der Fließgewässer, die von den jeweiligen Niederschlägen abhängt, ist für den Sandstein-Wienerwald charakteristisch. Landschaftsprägend sind die ausgedehnten Wiesen sowie großflächiges Extensivgrünland, welches besonders im zentralen Wienerwald und am Nordwestabfall in das Tullnerfeld zu finden ist. Besonders charakteristisch sind die ein- bis maximal zweischürigen und buntblühenden trockenen Magerwiesen. Nur noch sehr selten ist ungedüngtes Grünland auf feuchten bis nassen Standorten vorhanden, welches ehemals teilweise auch nur zur Streugewinnung genutzt wurde und Lebensräume wie Pfeifengraswiesen bzw. kalkreiche Niedermoore bildete.

Der Umwidmungsbereich liegt am südlichen Ortsende von Arzgrub, östlich der Hauptstraße. Die betroffenen Flächen werden aktuell als Wiesenflächen bewirtschaftet, wobei auf den Parzellen 350/6 und 350/4 kurzrasige, oft gemähte, tendenziell artenarme Bestände und auf Parzelle 350/7 artenreiche, extensiv bewirtschaftete Vegetation vorhanden ist.

Im Bereich der Grundstücksgrenze der Parzellen 350/7 und 350/4 ist ein Rain mit einer Höhe von ungefähr 1m zu finden, der mit Brombeeren sowie einer lückigen Hecke aus Lärche, Birke, Hainbuche, Esche und Bergahorn bewachsen ist. Die Gehölze sind teilweise mit Waldrebe verschleiert.

Auf Parzelle 350/4, welche eine leichte Geländekuppe aufweist, befindet sich eine Kiefer, die bereits außerhalb des umzuwiddmenden Bereiches liegt. Die Nachbarparzelle ist mit einer tendenziell naturschutzfachlich höherwertigen Extensivwiese bestockt, die vor allem durch Gräser – allen voran *Calamagrostis* sp. – dominiert wird. Randlich sowie verteilt auf der Fläche verteilt sind Kräuter, insbesondere mit Ruderalcharakter, beigemischt.

Die südlich angrenzenden Waldflächen sind als Lebensraumtypen der verschiedenen Buchenwälder ausgewiesen und sind tendenziell naturnahe und standortgerecht. Die Baumschicht wird vor allem durch Buchen und Hainbuchen geprägt. Weiter östlich an die Wiesenflächen angrenzend befindet sich eine junge Fichtenaufforstung.



Abbildung 2: Projektgebiet, rot=Umwidmung in BW, blau=Umwidmung in Gö

2.1 Natura 2000-Schutzgebiet Wienerwald – Thermenregion

Das Vorhabensgebiet liegt im Natura 2000 Gebiet Wienerwald-Thermenregion, wobei die südlich an die in Bauland umzuwidmenden Flächen angrenzenden Waldgebiete als Lebensraumtypen ausgewiesen sind. Darüber hinaus sind sie Habitate mehrerer Vogelarten. Folgende Schutzgüter sind im Nahbereich der Flächen vorhanden:

Tabelle 1: möglicherweise tangierte Schutzgüter des Natura 2000 Gebietes; 0 = in Österreich Ausgestorben oder verschollen (RE,:Regionally Extinct), 1 = Vom Aussterben bedroht (CR:Critically Endangered), 2 = Stark gefährdet (EN: Endangered), 3 = Gefährdet (VU: Vulnerable), 4 = Gefährdung droht (NT: Near Threatened), 5 = Gefährdungsgrad nicht genau bekannt, 6 = Nicht genügend bekannt (NE: Not Evaluated);

! = Arten, denen in Österreich besondere Schutzverantwortung zukommt (Frühauf 2005)

Art/ Lebensraumtyp		Code	Gefährdung gemäß Roter Liste NÖ/ Rote Liste Biotoptypen
Wespenbussard	<i>Pernis apivorus</i>	A072	4
Schwarzstorch	<i>Ciconia nigra</i>	A030	4!
Schwarzspecht	<i>Dryocopus martius</i>	A236	-
Weißrückenspecht	<i>Dendrocopos leucotos</i>	A239	3
Grauspecht	<i>Picus canus</i>	A234	-
Mittelspecht	<i>Dendrocopos medius</i>	A238	3!
Halsbandschnäpper	<i>Ficedula albicollis</i>	A321	-
Zwergschnäpper	<i>Ficedula parva</i>	A320	4!
Hainsimsen-Buchenwälder		9110	3
Mullbraunerde-Buchenwälder		9130	4
Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder		9170	3

2.1.1 Anhang I FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen

Es sind insgesamt 3 Lebensraumtypen in der näheren Umgebung des Vorhabensgebietes ausgewiesen:

Buchenwälder (Hainsimsen-Buchenwälder, Mullbraunerde-Buchenwälder)

Die verschiedenen Buchenwaldtypen sind in der Baumschicht meist ziemlich ähnlich, weil hier die Rotbuche als schattenverträgliche und stark beschattende Baumart das Aufkommen anderer Arten verhindert. Dies gilt insbesondere in der Hochwaldkultur, die forstwirtschaftlich in Buchenwäldern bevorzugt wird. Damit kommt es zu großflächigen, gleichaltrigen „Hallenbeständen“ der Buche, die sich hauptsächlich in der Bodenvegetation und in der Wuchsleistung der Buche unterscheiden. In

Naturwäldern mit absterbenden und umstürzenden Bäumen, die große Lücken in den Wald reißen, wäre natürlich auch in Buchenbeständen genug Licht zum Keimen für andere Baumarten, die dann zumindest mosaikartig beigemischt wären. Mullbraunerde-Buchenwälder sind im Gebiet der flächenmäßig am stärksten vertretene Biotoptyp. Die ggst. angrenzenden Waldflächen sind teilweise als solche Waldtypen einzustufen, wobei zahlreiche Hainbuchen beigemischt sind. Sie weisen eine forstliche Überprägung auf, so ist im südwestlichen Bereich ein Fichten-Lärchen-Bestand etabliert, der nicht standortgerecht ist. Diese Waldtypen weisen prinzipiell eine vergleichsweise hohe Verträglichkeit gegenüber Stoffeinträge auf und reagieren besonders auf standortsverändernde Maßnahmen.

Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder

Die Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder sind meist mehrschichtige, etwas lückige Bestände, in welche im Gegensatz zu den stark schattenden Buchenwäldern das Sonnenlicht bis zum Waldboden vordringen kann. Die Baumartendurchmischung bedingt auch bei gleichem Bestandsalter eine stärkere Höhendifferenzierung des Kronendaches als in ausschließlich von Rotbuchen bestehenden Wäldern, wo meist ein vollständiger Kronenschluss vorliegt. Dazu kommt die häufig in diesem Lebensraumtyp praktizierte Mittelwaldwirtschaft (die Hainbuchen werden ca. alle 20 bis 30 Jahre zur Brennholznutzung geschlägert, während einzelne Eichen als so genannte Überhälter zur Wertholzproduktion ein Vielfaches davon erreichen, zumindest aber 120 Jahre), die diese Differenzierung weiter verstärkt. Diese Wälder stellen den zweithäufigsten Biotoptyp im ggst. Natura 2000 Gebiet dar und haben höchstrangiges Erhaltungsziel.

2.1.2 Anhang I Vogelschutzrichtlinie

Insgesamt sind für 8 Vogelarten Habitats im Nahbereich der Umwidmungsflächen festgelegt, wobei es sich um Greifvögel, Spechte und Schnäpper handelt.

Wespenbussard

Der Gesamtbestand des Wespenbussard in Österreich wird auf ca. 1500 Brutpaare geschätzt, für den Bereich Wienerwald sind keine Schätzungen verfügbar.

Der Wespenbussard besiedelt v.a. Waldlandschaften, die von zahlreichen Wiesen, Schlägen, Schneisen, Waldrändern etc. strukturiert werden. Hauptnahrungsquelle sind Hymenopterenester (v.a. Wespen, Hummeln, Bienen), es werden aber, vor allem zu Beginn der Brutzeit, auch andere Beutetiere angenommen (z.B. Amphibien, Eidechsen, Jungvögel etc.). Zur Zeit der Jungenaufzucht stellen aber Wespen, die der Vogel aus Erdnestern ausgräbt, einen entscheidenden Teil der Nahrung dar. Wespenester sind besonders in Wiesen mit länger nicht umgebrochenem Boden zu finden. Entsprechend seiner Ernährungsweise benötigt der Wespenbussard große Reviere.

Die ggst. Wiesen liegen von Waldflächen bzw. dem Siedlungsgebiet umschlossen und weisen im Gegensatz zu den weiter nördlich liegenden großflächigen Wiesen nur eine geringe Relevanz als Nahrungsraum für den Wespenbussard auf. Durch die langanhaltende Vegetationsdecke können Erdwespen, welche die Hauptnahrungsquelle darstellen, schwerer ihre Nester bauen. Außerdem sind durch die Siedlungstätigkeit und intensive Nutzung der Hausgärten gewisse Beeinträchtigungen bereits gegeben. Eine hohe Sensibilität des Wespenbussards ist gegenüber dem regelmäßigen Umbrechen von Wiesen sowie einer zu langanhaltenden, dichten Vegetationsdecke gegeben, da seine bevorzugte Nahrungsquelle dadurch erschwerte Lebensbedingungen finden. Darüber hinaus reagiert er sensibel auf das Entfernen von potenziellen Horstbäumen.

Schwarzstorch

Als echter Waldbewohner besiedelt der Schwarzstorch ausgedehnte, ursprüngliche und möglichst störungsarme Hochwaldgebiete. Er bevorzugt für die Horstanlage Altholzbestände von mindestens 80 bis 100 Jahren. Durch Lichtungen, Waldwiesen, Bachtäler, waldnahe Wiesen und Feuchtflächen strukturierte Wälder werden gegenüber einförmigen Beständen bevorzugt besiedelt, da sie als Jagdflächen essentiell sind. Die Nahrungssuche erfolgt innerhalb von fünf Kilometern, maximale Entfernungen liegen bei 7- 10(15) km vom Horst entfernt. Feuchtflächen, wie beispielsweise feuchte Streu- und Mähwiesen, natürliche Bach- und Flussläufe oder Fischteiche werden in Österreich zur Nahrungssuche aufgesucht. Die Nahrungsflächen liegen größtenteils am Waldrand oder im geschlossenen Wald, viel seltener in angrenzenden offenen Bereichen, Ackerflächen werden nur sporadisch aufgesucht.

Im Wienerwald liegt derzeit der Nachweis von 24 bis 28 Brutpaaren vor, wobei die Wälder und Wiesenflächen in näherer Umgebung der umzuidmenden Flächen durchaus potenzielle Lebensräume darstellen können.

Schwarz-, Weißrücken-, Grau- und Mittelspecht

Die Spechtarten sind hinsichtlich ihrer Lebensgewohnheiten an Waldgebiete gebunden, wobei aufgelockerte, lichte Laubholzbestände mit einem hohen Anteil an Bäumen mit grobborkiger Rinde und erhöhtem Altholz- und, je nach Art, Totholzanteil bevorzugt besiedelt werden. Besonders für den Grau- und Schwarzspecht ist auch eine reiche Strukturierung der Wälder mit Wiesen, Gebüschbereichen etc. wichtig. Wenig strukturiertes Offenland wird seltener aufgesucht.

Der Mittelspecht hat eine der Hauptverbreitungen in Niederösterreich im Wiener Wald. Für den Weißrückenspecht werden 25 bis 35 Brutpaare, für den Grauspecht 2 bis 3 Brutpaare/ 10km² im Wiener Wald angegeben.

Den ggst. Flächen kommt auf Grund ihres Offenlandcharakters, der Siedlungstätigkeit sowie dem tendenziell eher geringerem Alter der umliegenden Waldbestände nur geringe Bedeutung als Lebensraum für die einzelnen Arten zu.

Halsband- und Zwergschnäpper

Die Schnäpper bevorzugen ältere Laubwäldern, wobei sowohl totholzreiche, mehrstufig strukturierte Bestände als auch monotone Hallenwälder besiedelt werden. Gerne werden Zwergschnäpperreviere in der Nähe zu Gräben und in feuchteren Bereichen angelegt. Die Nahrung wird durch Flugjagden von Warten aus erbeutet, wobei die Beutetiere entweder von der Vegetation (Stämme, Äste) abgeklaut oder am Boden aufgelesen werden. Der Aktionsradius der Arten ist vergleichsweise gering, wodurch hauptsächlich Gebiete in unmittelbarer Umgebung des Brutplatzes genutzt werden. Die dichtesten Bestände des Halsbandschnäppers finden sich mit 4,6-6,9 Brutpaaren/10 ha in lindenreichen Eichen-Hainbuchenwäldern. Die auch national bedeutendsten Vorkommen des Zwergschnäppers sind ebenfalls im Flysch- und Kalkwienerwald zu finden. Sensibel reagieren die Schnäpper auf das Entfernen von Altbäumen sowie die Entwicklung von Waldbeständen Richtung stark forstlich Prägung und Natur- und Strukturarmut.

Die ggst. Wiesenflächen weisen keine Bedeutung als Lebensräume auf, da Waldbiotope mit einem hohen Alter (mind. 80 bis 90 Jahre) bevorzugt werden.

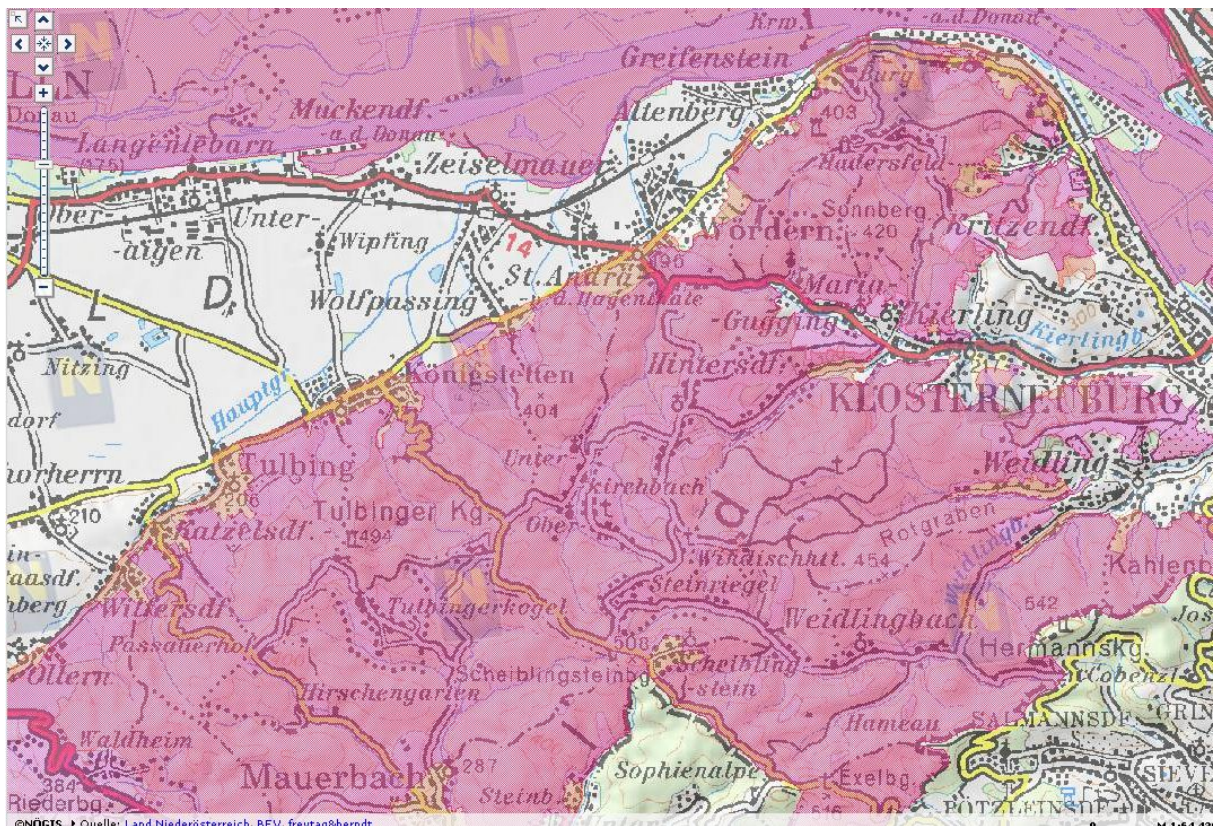


Abbildung 3: Ausschnitt Natura 2000 Gebiet Wienerwald-Thermenregion, rosa=FFH- und Vogelschutzgebiet

2.2 Landschaftsschutzgebiet Wiener Wald

Die umzuwidmenden Flächen liegen zur Gänze im Landschaftsschutzgebiet „Wiener Wald“. Der Schutztypus des Landschaftsschutzgebietes stellt eine Grundlage für den großflächigen Schutz einer Landschaft dar. Es sichert im Sinne einer nachhaltigen Entwicklung einer charakteristischen Kulturlandschaft grundlegende Anforderungen für bewilligungspflichtige Vorhaben, die relevante Schutzziele berücksichtigen müssen. Die relevanten Schutzziele in Landschaftsschutzgebieten sind nach §8 des NöNSchG:

1. das Landschaftsbild,
2. der Erholungswert der Landschaft,
3. die ökologische Funktionstüchtigkeit im betroffenen Lebensraum
4. die Schönheit oder Eigenart der Landschaft oder
5. der Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

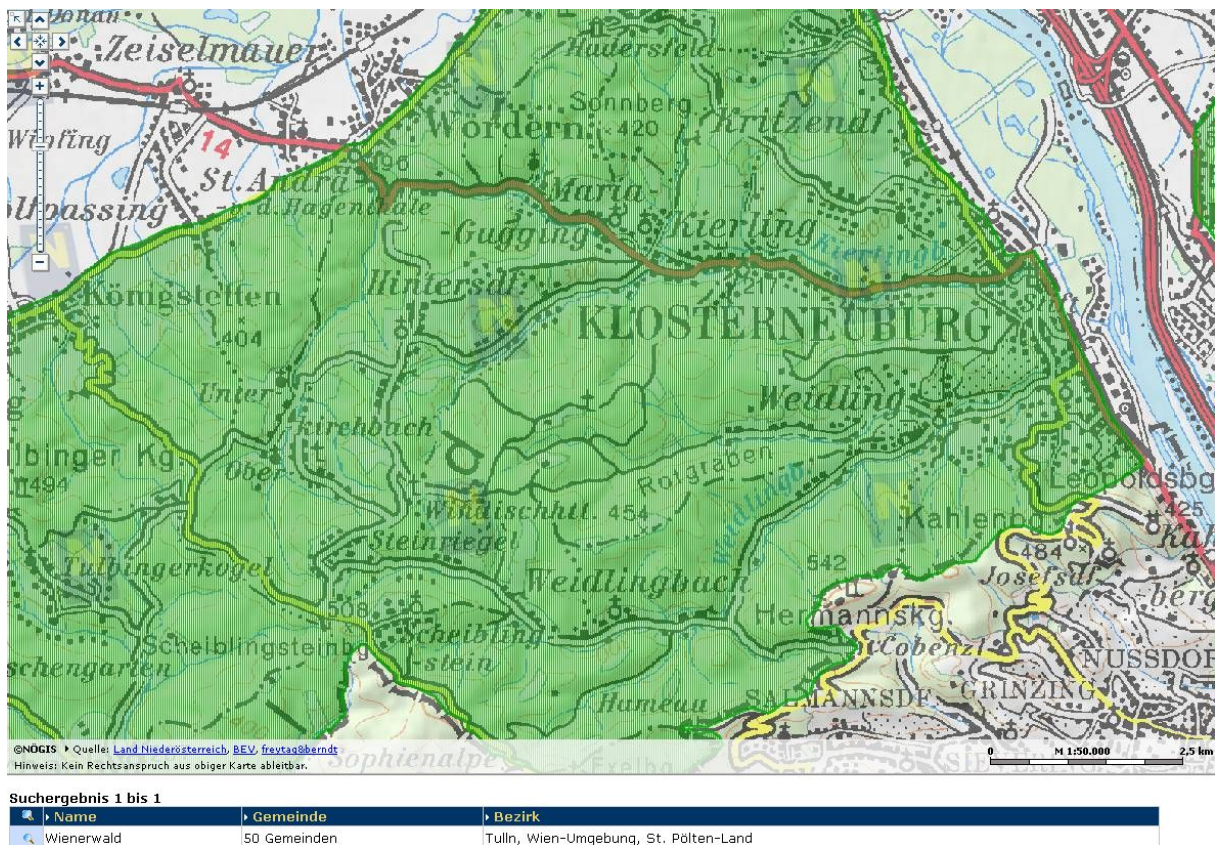


Abbildung 4: Ausschnitt Landschaftsschutzgebiet Wienerwald, Quelle: NÖGIS

2.3 Naturpark Eichenhain

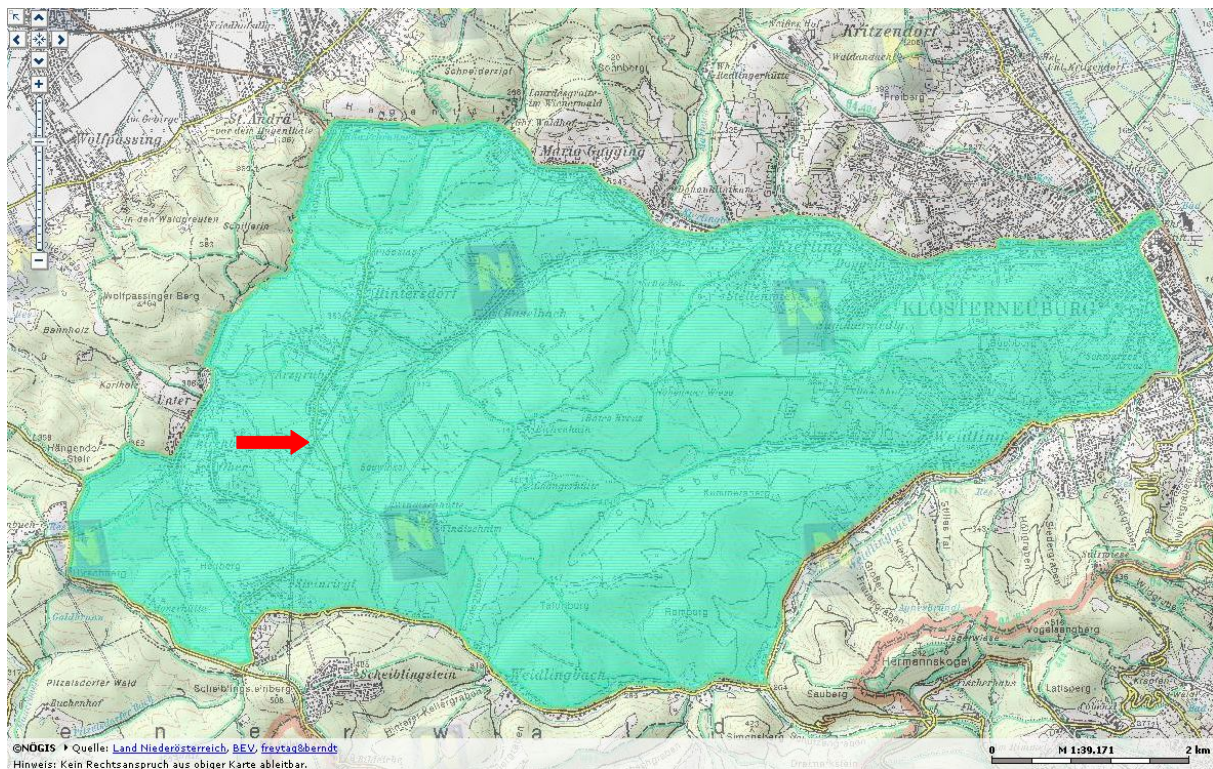
Die gesetzliche Grundlage für die Ausweisung eines Naturparks stellt §13 des NÖNSchG idgF dar: Schutzgebiete (Landschafts-, Europa- oder Naturschutzgebiete) oder Teile derselben, können durch Verordnung der Landesregierung zum Naturpark erklärt werden. Voraussetzungen für die Erklärung eines Gebietes zum Naturpark sind:

1. die besondere Eignung des Gebietes für die Erholung und für die Vermittlung von Wissen über die Natur,
2. geeignete Einrichtungen für eine Begegnung des Menschen mit dem geschützten Naturgut,
3. das Einverständnis des Verfügungsberechtigten oder der Mehrzahl der Verfügungsberechtigten, die zumindest drei Viertel des Gebietes besitzen,
4. die Erstellung eines Naturparkkonzeptes, das eine naturräumliche Bestandsaufnahme, einen Landschaftspflege- und Entwicklungsplan, ein touristisches Konzept, den Beitrag des Naturparks zur Regionalentwicklung, sowie Planungen der Informations-, Bildungs- und Erholungseinrichtungen beinhaltet und
5. das Vorhandensein einer Trägerorganisation, welche die Umsetzung des Naturparkkonzeptes sowie die Betreuung der Einrichtungen gewährleistet.

Der Naturpark Eichenhain, zwischen Klosterneuburg, St. Andrä vor dem Hagenthale und Unterkirchbach gelegen, hat eine Ausdehnung von 3.500 ha. Das Gebiet erstreckt sich zur Gänze in der Flyschzone des Wienerwaldes. Der Großteil des Gebietes ist bewaldet und wird forstlich genutzt. Im Nahbereich der Siedlungen reichen Äcker und Wiesen in den Naturpark. Auch innerhalb der Waldflächen sind vereinzelt Wiesen vorhanden. Trotz des Namens Eichenhain ist die Buche in diesem Gebiet vorherrschend, wobei der Mullbraunerde- Buchenwald dominiert. Entlang der Bäche, wo es der Rotbuche meist zu feucht ist, finden sich Labkraut- Eichen-Hainbuchenwälder.

Insgesamt sind 34km markierte Wanderwege mit Rast- und Kinderspielplätzen sowie zahlreiche Attraktionen wie der Künstlerweg der „Gugginger Künstler“ („Art Brut“), ein Schau-Obstgarten inkl. Obstlehrpfad, die Greifvogelzuchtstation Unterkirchbach, die Hagenbachklamm, Mountainbikerouten, eine Langlaufloipe und der Autofahrer-Gesundheitsweg im Naturpark vorhanden.

Das gesamte Ortsgebiet sowie die daran angrenzenden Wald- und Wiesenflächen liegen im Naturpark.



Suchergebnis 1 bis 1

Name	Gemeinde	Bezirk
Eichenhain	Klosterneuburg, St. Andrä - Wördern	Tulln, Wien-Umgebung

Abbildung 5: Naturpark Eichenhain, Quelle: NÖGIS, roter Pfeil=Vorhaben

3 Konflikt- und Auswirkungsanalyse

3.1 Anhang I FFH-Richtlinie: Lebensraumtypen

Die in Bauland umzuwidmende Fläche grenzt direkt an den Lebensraumtyp Buchen- bzw. Labkraut-Eichen-Hainbuchenwälder an, wobei diese aber ein vergleichsweise junges Alter aufweisen und vorwiegend für die Brennholzgewinnung genutzt werden. Die tangierten Bestände sind forstlich überprägt.

Die Lebensraumtypen werden nicht flächig durch die Umwidmung beansprucht. Nur während der Bauzeit möglicher Gebäude ist von einer zeitlich beschränkten, temporären Bautätigkeit ohne erhebliche Auswirkungen durch Licht, Lärm oder Beschattung auf die ggst. Schutzgüter auszugehen. Nach Errichtung des Gebäudes und Nutzung der umliegenden Flächen als Hausgarten sind keine Wirkungen auf die Waldflächen zu erwarten. Darüber hinaus liegen die betroffenen Flächen im Anschluß an bereits bestehendes Siedlungsgebiet, welches ebenfalls keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen bedingt.

3.2 Anhang I-Vogelschutzrichtlinie

Die kleinräumigen Wiesenflächen mit anthropogenem Einfluß durch Nutzung und Siedlungstätigkeit im Umfeld stellen nur geringfügig bedeutende Nahrungsflächen von z.B. dem Wespenbussard dar. Als Nahrungsflächen für den Schwarzstorch sind diese ebenfalls nur bedingt geeignet, da dieser tendenziell feuchtere, großflächigere Wiesen bevorzugt. Die anderen Vogelarten sind Waldbewohner, die Offenland tendenziell nur überfliegen. Als Vorbelastung ist die derzeitige Siedlungstätigkeit zu nennen. Durch die Umwidmung der Wiesenflächen ist mit keiner Beeinträchtigung der vorhandenen Avifauna zu rechnen, da die tangierten Wiesenbereiche keine Nahrungsflächen ausbilden sowie durch die bestehende Bebauung und Nutzung als Garten Beeinträchtigungen bereits vorhanden ist und daher mögliche Nahrungsgäste an diese Situation bereits gewöhnt sind.

3.3 Landschaftsschutzgebiet

Der Baulandtausch ergibt in Hinblick auf die Zielsetzungen des Landschaftsschutzgebietes folgende Auswirkungen:

Landschaftsbild / Schönheit, Eigenart, Charakter des betroffenen Landschaftsraumes

Da es sich um die Erweiterung von bestehendem Siedlungsgebiet handelt, ist bei einer Bebauung mit geringfügigen Auswirkungen auf die Eigenart und den Charakter der Landschaft zu rechnen. Der vorhandene markante Einzelbaum wird nicht beansprucht. Der prinzipiell landschaftlich sensiblere Waldrand wird durch die derzeitige intensive Pflege bereits aktuell beeinträchtigt. Die Nutzung als Hausgarten entspricht weitgehend der aktuellen.

Erholungswert der Landschaft

Die betroffenen Flächen sowie die nähere Umgebung weist keinen erhöhten Erholungswert auf, wodurch keine Beeinträchtigungen gegeben sind.

Ökologische Funktionsfähigkeit

Durch die Umwidmung in Bauland kommt es auf den betroffenen Grundstücksteilflächen zur Beanspruchung der Rainstruktur (etwa 15lfm), die in diesem Bereich mit Brombeeren bestockt ist, sowie zum kleinflächigen, randlichen Verlust der Extensivwiese in einem Flächenausmaß von 62m². Diese Biotope weisen einen höheren naturschutzfachlichen Wert als die intensiv gepflegte Wiesenfläche auf Parzelle 350/4 auf, auf welcher der Großteil des künftigen Baulandes liegt (362m²). Außerdem ist ein Einfluß durch die benachbarte Siedlungstätigkeit vorhanden. In Hinblick auf den Eingriff in höherwertige Strukturen, aber in Bezug auf die Kleinflächigkeit der Beanspruchung im Kontext zur Flächengröße der Extensivwiese sind geringfügige Wirkungen hinsichtlich der ökologischen Funktionen gegeben. Um weitere Beeinträchtigungen zu vermeiden, wird eine Siedlungsbegrenzung in Form der Anlage eines Grüngürtels (Widmung Ggü) errichtet. Durch die Etablierung einer naturnahen Hecke, welche an die bestehende entlang des Rains anschließt, wird ein Abschirmungseffekt des Baulandes gegenüber der angrenzenden Grünlandflächen erreicht sowie fungiert dieser Grüngürtel als Pufferzone.

3.4 Naturpark

Durch den Baulandtausch werden die Ziele sowie die vorhandenen Einrichtungen des Naturparks nicht beeinträchtigt, da sich diese in ausreichender Entfernung zu den tangierten Flächen befinden. Darüber hinaus erfolgt die Baulandumwidmung in Anschluß an bestehendes Siedlungsgebiet mit der gleichen Bedeutung als integriertes Element des Naturparks.

4 Schlussfolgerung

Der Baulandtausch findet zum Großteil (362m²) auf einer intensiv gepflegten Wiesenfläche sowie randlich im Bereich einer Extensivwiese (62m²) und Rainstruktur (15lfm) statt. Die tangierten Flächen kommen im Anschluß an bestehendes Bauland zu liegen, wodurch eine gewisse Vorbelastung bereits gegeben ist. Insbesondere trifft dies das Grundstück 350/4, welches derzeit bereits als Garten genutzt wird (intensive Mahdtätigkeit).

Auf Basis einer Begehung mit Erfassung der wesentlichen Landschaftsstrukturen im geplanten Widmungsbereich und in Kenntnis der Lebensraumansprüche der relevanten Arten ist festzustellen, dass bei Umsetzung der beabsichtigten Baulandwidmung mit keiner Beeinträchtigung der örtlichen bzw. regionalen Vogelpopulationen zu rechnen ist und kein Widerspruch zu den zu betrachtenden Erhaltungszielen gemäß Vogelschutzrichtlinie gegeben ist.

Durch die Umwidmung werden weder Lebensräume zerschnitten noch treten Ausstrahlungswirkungen wie Scheuch- und Störwirkung, Beleuchtung sowie Versiegelung oder Lebensraumverlust im Natura 2000 Gebiet auf.

Die Verträglichkeit der geplanten Widmungen mit jenen Zielsetzungen, die mit der Ausweisung des Gebietes als Landschaftsschutzgebiet verbunden sind, ist gegeben, da weder relevante Beeinträchtigungen des Erholungswertes der Landschaft noch des Charakters des betroffenen Landschaftsraumes zu erwarten sind. In Bezug auf die ökologische Funktionsfähigkeit der vorhandenen Biotoptypen sind geringfügige Wirkungen durch die kleinflächige Beanspruchung höherwertiger Strukturen gegeben. Durch die Etablierung eines Grüngürtels mit einer Breite von 5m wird ein Abschirmungseffekt sowie eine Pufferzone zwischen Grün- und Bauland erzielt.

Auch die Einrichtungen des Naturparks sowie das besondere Erholungsgebiet werden durch die Umwidmung nicht tangiert, da diese in ausreichender Entfernung zum Vorhaben liegen und nur lokal ein geringfügiger Eingriff erfolgt.

Durch die Widmung des Teilbereichs 350/6 von BW-a in Gö, welches die Wiesenfläche eines Hausgartens mit einer Garage tangiert, sind keine Auswirkungen zu erwarten.

Aus naturschutzfachlicher Sicht erscheinen in diesem Sinn keine Versagungsgründe für die ggst. Umwidmung begründbar.

Dipl.-Ing. Alexandra Treidl
Büro Land in Sicht

Wien, am 19. Jänner 2010

5 Anhang



Abbildung 6: Heckenstruktur am Rain und markanter Einzelbaum auf Parzelle 350/4, im Hintergrund: bestehende Bebauung



Abbildung 7: Extensivwiese nördlich bzw. östlich der umzuwidmenden Fläche



Abbildung 8: künftige Baulandfläche, Parzelle 350/4



Abbildung 9: Bereich der Grünlandwidmung auf Parzelle 350/6



Abbildung 10: naturnaher Laubwaldbestand im Natura 2000 Gebiet



Abbildung 11: Nadelholzbestand südwestlich des Baulandtauschs, Natura 2000 Gebiet

6 Literaturverzeichnis

Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Forstwirtschaft (2002): Machbarkeitsstudie Wienerwald
Eignung des Wienerwaldes für einen Nationalpark oder Biosphärenpark, Wien

ELLMAUER, Th. (2005): Entwicklung von Kriterien, Indikatoren und Schwellenwerten zur Beurteilung
des Erhaltungszustandes der Natura 2000-Schutzgüter; Band 1: Vogelarten des Anhangs I der
Vogelschutz-Richtlinie; Band 2: Arten des Anhangs II der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; Band 3:
Lebensraumtypen des Anhangs I der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie; im Auftrag der neun
österreichischen Bundesländer, des Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und
Wasserwirtschaft und der Umweltbundesamt GmbH; Wien

Leitfaden Natura 2000 NÖ: Wienerwald-Thermenregion, Übersicht der Schutzobjekte nach FFH-
Richtlinie: Lebensraumtypen nach Anhang I sowie Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II

Leitfaden Natura 2000 NÖ: Wienerwald-Thermenregion, Tier- und Pflanzenarten nach Anhang II:
Beschreibung, Verbreitung, Einstufung im Gebiet, Erhaltungsziele und –maßnahmen

Managementplan Europaschutzgebiete „Wienerwald - Thermenregion“,
http://www.noe.gv.at/bilder/d38/3_11_Schutzgueter.pdf?15507

Niederösterreichisches Naturschutzgesetz 2000 idgF,
http://www.ris.bka.gv.at/Dokument.wxe?Abfrage=LrNo&Dokumentnummer=LRNI_2007069